

Sven Giegold MEP, ASP 08 H 359, Rue Wiertz 60, B-1047 Bruxelles

Frau Kommissarin Kadri Simson
Frau Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen
Rue de la Loi 200
1049 Brüssel

Sven Giegold
Office ASP 08 H 359
60 Rue Wiertz
B-1047 Bruxelles
Tel: 0032.2.28-45369
Fax: 0032.2.28-49369
sven.giegold@ep.europa.eu

03/11/2020

Betreff: Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Deutschland

Sehr geehrte Frau Kommissarin Simson,

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin von der Leyen,

die Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (2018/2001/EU) sieht vor, Bürgerenergie in ganz Europa zu stärken. Bürger*innen sollen die Möglichkeit haben, kostengünstig und unbürokratisch erneuerbaren Strom zu erzeugen, zum Beispiel auf Hausdächern. Bis zum 30. Juni 2021 müssen die Mitgliedstaaten dieses europäische Recht in nationalen Gesetzen umsetzen. In Deutschland geschieht dies im Erneuerbare-Energien-Gesetz, dessen Überarbeitung die Bundesregierung im September vorgeschlagen hat¹.

Die EU-Richtlinie sieht vor, dass alle Mitgliedstaaten es Eigenversorger*innen ermöglichen müssen, "Elektrizität ohne unverhältnismäßig hohe Belastungen zu erzeugen, zu speichern, zu verbrauchen und zu verkaufen". Leider widerspricht der Gesetzentwurf der deutschen Bundesregierung den Bestimmungen der Richtlinie gerade im Hinblick auf die Bürgerenergie. Der Gesetzentwurf wurde der EU-Kommission zur Prüfung übermittelt. Ich möchte Sie deshalb vor allem auf die zentralen Punkte des deutschen Gesetzentwurfs hinweisen, welche die EU-Regeln zu erneuerbarer Energie unterwandern und den Ausbau der Bürgerenergie erheblich erschweren.

1. Laut Gesetzentwurf der Bundesregierung müssen Bürger*innen in Zukunft verpflichtend ein intelligentes Messsystem einbauen, wenn die Anlage mehr als 1 Kilowatt Leistung hat. Dies verursacht zusätzliche und unverhältnismäßige Kosten, die gerade bei kleineren Anlagen dazu führen können, dass der Betrieb einer Solaranlage sich nicht mehr lohnt. Selbst die Clearingstelle EEG/KWKG hält dieses Messsystem bei kleinen Anlagen für überzogen und aus netztechnischer Sicht für nicht notwendig².

¹ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesetzentwurf-aenderung-erneuerbare-energien-gesetzes-und-weiterer-energierechtlicher-vorschriften.pdf?__blob=publicationFile&v=4

² https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/2020-09/Clearingstelle_Stellungnahme_EEG2021_RefE.pdf

2. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht auch für ausgeförderte EEG-Anlagen den Einbau eines intelligenten Messsystems vor, wenn die Betreiber*innen ihre Anlage von Volleinspeisung auf Eigenverbrauch umrüsten wollen. Darüber hinaus müssen nach derzeitigem EEG und auch nach dem Entwurf für die EEG-Novelle 2021 Betreiber von ausgeförderten Anlagen, die auf Eigenverbrauch umrüsten, EEG-Umlage auf ihren Eigenverbrauch zahlen - unabhängig von der Größe der PV-Anlage. Damit werden Betreiber von Altanlagen, die ihren Strom selbst nutzen möchten, doppelt zusätzlich belastet. Zum Jahreswechsel 2020/21 fallen die ersten EEG-Anlagen aus der Förderung. Gerade Photovoltaikanlagen könnten weiter betrieben werden. Die übermäßigen Belastungen, die der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht, kann auch dazu führen, dass sich der Weiterbetrieb der Anlagen nicht mehr lohnt.
3. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass der Verkauf von Strom an Mieter*innen und Nachbarn mit dem vollen Satz der EEG-Umlage belastet wird, auch wenn er nicht durch ein Stromnetz geleitet wird. Der Verkaufspreis von auf dem Dach erzeugtem Solarstrom, der in der Erzeugung rund 8 Cent pro kWh kostet, erhöht sich infolge der EEG-Umlage um mehr als 80%. Darüber hinaus muss neue Messtechnik installiert werden. Dies sind unverhältnismäßig hohe Belastungen.
4. Der Entwurf erlaubt es Wohnungseigentümergeellschaften weiterhin nicht, als Eigenverbraucher zu gelten. Sie müssen deshalb die volle EEG-Umlage zahlen. Die Diskrepanz zwischen Eigenversorger*innen und denen, die nach juristischer Definition keine sein können, behindert den Ausbau der erneuerbaren Bürgerenergie.
5. Der Entwurf sieht nur eine Ausnahme von Abgaben für Anlagen bis maximal 20 Kilowatt Leistung vor. EU-Recht besagt aber, dass Anlagen bis 30 Kilowatt Leistung von Abgaben ausgenommen sein sollen.

So werden dem europäischen Green Deal, dem Klimaschutz und der Bürgerenergie Steine in den Weg gelegt. Ich möchte Sie bitten, den Gesetzentwurf gründlich zu prüfen und schon in dieser frühen Phase vor dem endgültigen Beschluss durch den deutschen Gesetzgeber aktiv zu werden. Bitte nehmen Sie mit den zuständigen Ministerien in Berlin Kontakt auf und weisen Sie auf die Schwachstellen des Gesetzes aus der Sicht des EU-Rechts hin. Pochen Sie auf die korrekte Umsetzung des EU-Rechts und fördern Sie die europäische Bürgerenergie. Sollte es bei diesem schlechten Gesetzentwurf bleiben, werden wir Grünen im Europaparlament alles tun, um auf Vertragsverletzungsverfahren zu drängen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Giegold

MdEP und Sprecher Grüne Europagruppe

